

### Studienvorbereitung / Studium

#### **Ich habe meine Studienvorbereitung (z.B. Sprachkurs) schon beendet aber noch keine Immatrikulation für das Studium erhalten. Was muss ich zu meinem Termin mitbringen?**

Bitte weisen Sie durch Vorlage eines Zeugnisses oder Zertifikats nach, dass Sie Ihren Sprachkurs oder das Studienkolleg erfolgreich abgeschlossen haben. Haben Sie bereits eine Zulassung einer Universität/Hochschule erhalten, bringen Sie diese bitte ebenso mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Aufenthaltsgesetz für die Vorbereitung zum Studium maximal zwei Jahre insgesamt ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden kann. Ist eine Einschreibung jedoch erst zum nächsten Semesterbeginn möglich, so kann oftmals zur Überbrückung dieser Zeit zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

#### **Welche finanziellen Mittel benötige ich, um meinen Lebensunterhalt zu sichern?**

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Für Studienzwecke gilt aktuell, dass mindestens 861,00 € pro Monat zur Verfügung stehen müssen. Weiterhin muss der Lebensunterhalt für mindestens 6 weitere Monate gesichert sein. So ergibt sich als Mindestsumme auf einem Sperrkonto ein Betrag von 5.166,00 €.

Alternativ kann der Bedarf auch durch eine Verpflichtungserklärung, ein Stipendium oder eine Nebentätigkeit gesichert werden. Hier gilt allerdings auch, dass ein entsprechender Vertrag oder Nachweis mindestens für diesen Zeitraum gültig ist.

Erhalten Sie stattdessen finanzielle Mittel von Ihren Eltern aus dem Ausland und können kein Sperrkonto einrichten, so ist ein Nachweis im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung der Eltern möglich. Ergänzend zu dieser werden Sie unter Umständen einmalig zur Vorlage weiterer Nachweise aufgefordert.

#### **Ich habe bereits früher ein Sperrkonto eingerichtet, muss ich dies erneut tun?**

Grundsätzlich wird ein altes Sperrkonto automatisch aufgelöst, wenn der volle Sperrbetrag abgehoben worden ist. Nutzen Sie das Konto jedoch weiterhin, so müssen Sie keine erneute Sperrkonto-Bestätigung vorlegen. Es genügt, einen aktuellen Kontoauszug vorzulegen, aus dem verbleibende Mittel in ausreichender Höhe erkennbar sind. Ein Abgleich des Auszuges mit der alten Sperrkonto-Bestätigung erfolgt mittels der Kontonummer oder IBAN.

Sollte Ihre Bank die Abfrage der Sperrsumme über ein entsprechendes Online-Portal mit Zugangsdaten ermöglichen, müssen Sie ebenso keine erneute Sperrkonto-Bestätigung vorlegen.

Beachten Sie bitte, dass es sich jedoch in jedem Fall um ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut handeln muss.

#### **Mein Studium ist bald fertig, was muss ich tun?**

Sofern Sie weiterhin immatrikuliert sind, gilt Ihr Aufenthalt in Deutschland zunächst noch dem Studium. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche oder Arbeit nach dem Studium kann erst dann geprüft werden, wenn Sie Ihre Studien-Urkunde bzw. Ihr Diplom erhalten haben. Das Zeugnis oder ein Schreiben der Universität/Hochschule ersetzt nicht die Urkunde.

Haben Sie Ihre Urkunde schon erhalten, informieren Sie uns bitte umgehend zur Klärung der nächsten notwendigen Schritte. Haben Sie einen Termin, so bringen Sie die Urkunde zu diesem Termin bitte mit!

Zusätzlich gilt, dass gemäß dem Aufenthaltsgesetz für Studienzwecke (inklusive der Vorbereitung) maximal zehn Jahre insgesamt ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden kann. Sollte Ihre

Studiendauer die Regelstudienzeit oder maximal mögliche Aufenthaltsdauer überschreiten, so werden Sie unter Umständen zur Vorlage einer Prognose-Bescheinigung Ihrer Fakultät aufgefordert. Ein Promotionsstudium (Doktorgrad), welches in Verbindung mit einem entsprechenden Vertrag bereits primär der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient, fällt zudem oftmals nicht mehr in die o.g. maximale Aufenthaltsdauer.

**Was muss ich tun, wenn ich mein Studium schon beendet aber noch keine Urkunde erhalten habe?**

Liegt Ihnen ein anderweitiger Nachweis (schriftliche Bestätigung, Exmatrikulation) vor, so bringen Sie diesen bitte mit. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche oder Arbeit nach dem Studium erst dann erteilt werden kann, wenn Sie Ihre Urkunde bzw. Ihr Diplom erhalten haben. Das Zeugnis oder ein Schreiben der Universität/Hochschule ersetzt diese nicht.

Nach Erhalt der Urkunde kann ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 18 Monate ausgestellt werden. Hierbei ist jedoch nicht der Zeitpunkt Ihres Antrages, sondern das Datum der Aushändigung auf Ihrer Urkunde für die Berechnung dieses 18-monatigen Zeitraumes ausschlaggebend.